

Informatikverordnung

vom 1. Juli 2008^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 2 Absatz 2, 17 Absatz 2 und 21 Absatz 1 des Informatikgesetzes vom 7. März 2005 ¹
sowie § 7 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 2. Juli 1990 ²,

auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

I. Anwendungsbereich

§ 1 *Zweck*

Diese Verordnung regelt die Informatikorganisation. Vorbehalten bleiben einschlägige Bestimmungen des Datenschutzes, namentlich die Verordnung über die Benutzung von Informatikmitteln am Arbeitsplatz vom 10. Dezember 2002 ³ und die Verordnung über die Sicherheitsgrundsätze und das Bewilligungsverfahren im Bereich des elektronischen Datenaustausches vom 23. April 1996 ⁴.

§ 2 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung gilt für die kantonale Verwaltung (einschliesslich kantonalen Schulen) und für die Gerichte.

² Ausgenommen sind die Ausgleichskasse Luzern, die IV-Stelle Luzern, die Arbeitslosenkasse, die Gebäudeversicherung, die Luzerner Pensionskasse, die Lustat Statistik Luzern, die kantonalen Spitäler (Luzerner Kantonsspital, Luzerner Psychiatrie), die im Rahmen eines Konkordats geführten Hochschulen und Fachhochschulen sowie die Universität.

³ Sie gilt jedoch auch für die in Absatz 2 genannten sowie für weitere Stellen und Körperschaften, soweit diese Informatikmittel des Kantons Luzern benutzen.

II. Allgemeines

§ 3 *Begriffe*

Die Begriffe Informatik und Informatikmittel richten sich nach dem Informatikgesetz vom 7. März 2005 ⁵. Darunter fällt insbesondere auch die Telefonie.

§ 4 *Standardisierung*

¹ In der Informatik ist ein hoher Standardisierungsgrad anzustreben.

² Die Dienststelle Informatik (DIN) bestimmt nach Anhörung der Organisations- und Informatikbeauftragten die Informatikstandards für die Konzerninformatik und führt eine Liste derselben. Diese Liste kann auch von den Departementen festgelegte Standards der Departementsinformatik enthalten.

III. Organisation

§ 5 *Konzerninformatik*

Die Konzerninformatik umfasst

- a. den Aufbau und den Betrieb der Infrastruktur,
- b. die Planung und die Umsetzung der Datenlogistik,
- c. die Bereitstellung von Querschnittanwendungen.

§ 6 *Departementsinformatik*

Die Departementsinformatik umfasst

- a. die Gestaltung der Geschäftsprozesse und deren Unterstützung durch Informatikanwendungen,
- b. die Verarbeitung der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen,
- c. die Ausgestaltung und den Einsatz von Fachanwendungen.

§ 7 *Finanzdepartement*

¹ Das Finanzdepartement ist für die Konzerninformatik zuständig.

² Es ist die zuständige Behörde gemäss § 21 Absatz 1 des Informatikgesetzes.

§ 8 *Dienststelle Informatik*

Die DIN ist die zentrale Leistungserbringerin von Informatikdienstleistungen für die kantonale Verwaltung, die Gerichte und Dritte. Sie

- a. ist zuständig für die strategischen Informatikprozesse und für die Umsetzung der Informatikstrategie,
- b. ist zuständig für die Informatikarchitektur,
- c. führt die Liste der Informatikstandards,
- d. ist verantwortlich für die Konzerninformatik,
- e. bewirtschaftet strategische Informatikinitiativen,
- f. bewirtschaftet das Informatikprojektportfolio,
- g. bewirtschaftet das Anwendungsportfolio,
- h. führt den Service-Desk,

- i. führt den Leistungskatalog,
- j. koordiniert das Gesamtbudget der Informatik,
- k. führt das Controlling der Konzerninformatik durch,
- l. ist verantwortlich für die Einrichtung einer sicheren Informatik,
- m. koordiniert die Zusammenarbeit mit Bund, Kantonen, Gemeinden und weiteren Organisationen und Körperschaften.

§ 9 *Organisations- und Informatikbeauftragte*

¹ Die Departemente, die Staatskanzlei und die Gerichte bestellen je einen Organisations- und Informatikbeauftragten oder eine Organisations- und Informatikbeauftragte.

² Die Organisations- und Informatikbeauftragten haben im Zuständigkeitsbereich der Departementsinformatik folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Bewirtschaftung der Fachanwendungen,
- b. Bewirtschaftung der Projekte,
- c. Verantwortung für die Einrichtung einer sicheren Informatik,
- d. Überwachung der Einhaltung von Richtlinien und Standards,
- e. Bewirtschaftung des Budgets,
- f. Durchführung des Controllings der Departementsinformatik,
- g. Ansprechpartner für die Konzerninformatik.

§ 10 *Anwendungsverantwortliche*

¹ Die Departemente, die Staatskanzlei und die Gerichte können in ihrem Zuständigkeitsbereich bei Bedarf Anwendungsverantwortliche bestimmen.

² Die Anwendungsverantwortlichen

- a. sind Ansprechpersonen für die Organisations- und Informatikbeauftragten,
- b. überwachen den Betrieb aus Anwendersicht,
- c. organisieren Schulungen und Einführungskurse für Fachanwendungen,
- d. stellen die Weiterentwicklung der Fachanwendungen sicher.

IV. Projekte

§ 11 *Strategische Informatikinitiativen*

¹ Strategische Informatikinitiativen unterstützen die Ziele der Konzerninformatik und können mittels mehrerer Projekte und weiterer Aktivitäten umgesetzt werden.

² Der Regierungsrat beschliesst die Durchführung von strategischen Informatikinitiativen.

³ Die DIN bewirtschaftet die strategischen Informatikinitiativen.

§ 12 *Informatikprojektportfolio*

¹ Das Informatikprojektportfolio

- a. dient als Grundlage für die Informatikplanung und -budgetierung,
- b. enthält alle Projekte der Konzerninformatik und der Departementsinformatik, deren Gesamtkosten mindestens 50 000 Franken betragen,
- c. wird laufend nachgeführt.

² Die DIN führt das Informatikprojektportfolio.

V. Betrieb

§ 13 *Beschaffung*

Die DIN ist für sämtliche Informatikbeschaffungen zuständig, ausser für die Fachanwendungen der Departemente, der Staatskanzlei und der Gerichte. Dabei sollen Produktstandards evaluiert und bei Ausschreibungen und Beschaffungen angewendet werden.

§ 14 *Infrastruktur*

Die DIN ist für den Betrieb der Infrastruktur zuständig und richtet sich dabei nach international anerkannten Standards.

§ 15 *Anwendungen*

¹ Für die Bewirtschaftung der Querschnittanwendungen ist die DIN zuständig.

² Für die Bewirtschaftung der Fachanwendungen sind die Departemente, die Staatskanzlei und die Gerichte zuständig.

³ Die DIN führt ein Anwendungsportfolio.

VI. Leistungen

§ 16 *Kundenorientierung*

Die Informatik richtet sich nach den Bedürfnissen und Anforderungen der Leistungsbezüger aus. Dazu werden die Leistungen (Services) in Form von Produkten und Produktgruppen angeboten.

§ 17 *Leistungserbringer*

¹ Für die Konzerninformatik ist die DIN die Leistungserbringerin. Sie kann bei Bedarf externe Dienstleister beiziehen.

² Für die Departementsinformatik gemäss § 6 sind die Departemente, die Staatskanzlei und die Gerichte die Leistungserbringer. Sie können bei Bedarf mittels Leistungsvereinbarung die DIN oder externe Dienstleister beiziehen.

§ 18 *Leistungsbezüger*

Leistungsbezüger der Konzerninformatik und der Departementsinformatik sind die Dienststellen der kantonalen Verwaltung, die Gerichte und die Gemeinden des Kantons Luzern. Andere Stellen und Körperschaften der öffentlichen Hand können mittels Leistungsvereinbarung ebenfalls Leistungen beziehen.

§ 19 *Leistungskatalog*

¹ Die DIN erstellt und bewirtschaftet einen Leistungskatalog, der mindestens die Leistungen (Services) der Konzerninformatik enthält.

² Die Ausgestaltung der Leistungen und die Regeln für ihre Abgeltung werden mit den Leistungsbezügern abgesprochen.

³ Der Leistungskatalog wird mindestens einmal jährlich nachgeführt. Er dient der Informatikplanung und als Grundlage für die Budgetierung der Informatik.

§ 20 *Leistungsvereinbarungen*

Für jede Leistung, welche die DIN erbringt, wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 21 *Rechnungsstellung*

Die Leistungen werden auf der Grundlage der Leistungsvereinbarungen in Rechnung gestellt.

VII. Budgetierung

§ 22 *Koordination*

Die DIN koordiniert das Gesamtbudget des Kantons im Bereich der Informatik. Als Grundlagen dazu dienen das Informatikprojektportfolio und der Leistungskatalog.

§ 23 *Investitionsrechnung*

Die Informatikinvestitionen werden budgetiert:

- a. für die Konzerninformatik bei der DIN,
- b. für die Departementsinformatik bei den Departementen, der Staatskanzlei und den Gerichten.

§ 24 *Laufende Rechnung*

Die Informatikleistungen werden bei den Leistungsbezüglern budgetiert.

VIII. Controlling

§ 25 *Gegenstand*

Das Informatikcontrolling umfasst alle Massnahmen und Instrumente, die dazu dienen, den Informatikeinsatz und die Einhaltung der Vorschriften zur Informatik zu überprüfen und zu steuern.

§ 26 *Zuständigkeit*

Die DIN und die Organisations- und Informatikbeauftragten der Departemente, der Staatskanzlei und der Gerichte sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für das Informatikcontrolling zuständig.

IX. Schlussbestimmungen

§ 27 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Informatikverordnung vom 10. Dezember 2002 ⁶ wird aufgehoben.

§ 28 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 1. Juli 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Markus Dürr

Der Staatsschreiber: Markus Hodel

* G 2008 313

¹ SRL Nr. 26

² SRL Nr. 38

³ SRL Nr. 38c

⁴ SRL Nr. 39b

⁵ SRL Nr. 26. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ G 2002 625 (SRL Nr. 39)